

**Gegenstand der Weisung:****Einsatz von Kesselwagen bei Kanalspülarbeiten****Betroffene Fahrzeuge:**

- Kesselwagen

**Beschreibung:**

Bei Kanalspülarbeiten kommen gelegentlich Kesselwagen zum Einsatz, an denen keine Füllstandsanzeige vorhanden ist. Daher ist kein Rückschluss auf die Entnahmemenge bzw. dem damit verbundenen Ladungsgewicht möglich.

Um Überbremsungen zu vermeiden, stellen sie vor solchen Zugfahrten, bei denen sich der Ladezustand des Kesselwagens ändert, den Lastwechsel des beladenen Kesselwagens, in Stellung „Leer“. Diese Regelung gilt insbesondere für solche Zugfahrten, bei denen nicht sichergestellt werden kann, dass bei Vorhandensein eines Lastwechsels die entsprechende Einstellung nach Ladezustandsänderung vorgenommen werden kann.

Sollten bei der Bremsberechnung Brems Hundertstel fehlen, so handeln sie gemäß Regelwerk.

Gültig für Mitarbeiter die Aufgaben der wagentechnischen / fahrzeugtechnischen Behandlung im Auftrag der DB Fahrwegdienste durchführen oder wahrnehmen.

Revision		Gültig ab	01.06.2023
Autor:	Falk Schelzke	I.N-FW-VE (3)	falk.schelzke@deutschebahn.com
Gültig bis:	unbestimmt		